



Erläuterungen zur Flexi-Rente

Köln, 26. August 2016

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat Formulierungshilfen zur Umsetzung der Flexi-Rente erarbeitet; darüber hinaus gibt es auch eine Reihe von Änderungen, um Prävention und Rehabilitation zu stärken sowie Verbesserungen der Weiterbildungsförderung in kleinen Betrieben.

1. Teilrente

Das aktuelle System der Teilrente wird durch ein flexibleres System ersetzt. Erhöht wurde die Hinzuverdienstgrenze: So können bei einer vorzeitigen Vollrente künftig 6.300 Euro pro Jahr ohne Anrechnung auf die Rente hinzuverdient werden. Bei höheren Hinzuverdiensten, z. B. 20.000 Euro, werden von dem übersteigenden Anteil, also 13.700 Euro, 40 Prozent von der Rente abgezogen. In diesem Beispiel werden 5.480 Euro von der jährlichen Vollrente bzw. monatlich 456 Euro abgezogen. Von einer monatlichen gesetzlichen Vollrente von 1.300 Euro würde also eine Teilrente in Höhe von 844 Euro ausbezahlt.

Es wird keine Teilrente gezahlt, wenn Teilrente und Hinzuverdienst die individuelle Hinzuverdienstgrenze erreichen, die sich an dem höchsten Verdienst der letzten 15 Kalenderjahre orientiert. Von besonderer Bedeutung ist auch die geplante Regelung, nach der unabhängig vom Hinzuverdienst optional eine geringere Teilrente gewählt werden kann. Die geplanten Änderungen zur Teilrente werden vom ZVDH ausdrücklich begrüßt. Sie entsprechen im Grundsatz unseren langjährigen Forderungen, auch wenn die frühere Flexibilisierungsmöglichkeit ab 60 Jahre nicht umgesetzt wurde.

2. Beschäftigung von Regelaltersrentnern

Bei der Beschäftigung von Vollrentnern jenseits der Regelaltersgrenze entfällt der Arbeitgeber-Betrag zur Arbeitslosenversicherung, zunächst

befristet auf fünf Jahre. Die arbeitgeberseitigen Rentenversicherungsbeiträge sind weiterhin zu entrichten. Der Beschäftigte bleibt versicherungsfrei, kann sich aber freiwillig versichern. Dann wirkt der Gesamtrentenversicherungsbeitrag rentensteigernd. Dadurch wird eine Weiterbeschäftigung bzw. die Aufnahme einer Beschäftigung für Rentner attraktiver.

3. Renteninformationen, Ausgleich Abschläge

Künftig sollen Rentenversicherte ab dem 50. Lebensjahr bereits eine Rentenauskunft erteilt bekommen können. Diese soll neben einer Prognose der zu erwartenden Höhe der Rente und den versicherungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür auch Informationen zum Ausgleich von Abschlägen, zur Teilrente und den Ab- und Zuschlägen bei vorzeitiger bzw. späterer Inanspruchnahme der Rente enthalten. In diesem Zusammenhang soll es ebenfalls möglich werden, Abschläge für die frühere Inanspruchnahme der Rente durch eine Zahlung bereits ab dem 50. Lebensjahr auszugleichen. Versicherte können damit früher und flexibler als bisher ihre Rentenabschläge ausgleichen.

4. Förderung der Weiterbildung in Kleinbetrieben

Ebenfalls geplant ist eine Sonderregelung im SGB III zur Förderung von Weiterbildung von Beschäftigten (WeGebAU). Danach sollen berufliche Weiterbildungen ab dem kommenden Jahr in Betrieben mit weniger als zehn Beschäftigten in vollem Umfang gefördert werden können. Die Arbeitnehmer müssen weder das 45. Lebensjahr vollendet haben, noch müssen die Maßnahmen während der Arbeitszeit stattfinden. Die sonstigen Voraussetzungen gelten weiterhin: Maßnahme wird außerhalb des Betriebs durchgeführt, keine kurzfristige Anpassungsfortbildung, Maßnahme und Träger zugelassen, Bildungsgutschein wurde erteilt. Das Inkrafttreten der meisten Regelungen ist in der vorliegenden Formulierungshilfe für einen Gesetzentwurf zum 1. Januar 2017 vorgesehen.

Herausgeber:

Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks e.V., Fritz-Reuter-Straße 1, 50968 Köln
☎ 0221-398038-0 📠 0221-398038-99 E-Mail zvdh@dachdecker.de Internet www.dachdecker.de
<https://facebook.com/DachdeckerDeinBeruf> Verantwortlich: Claudia Büttner